



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Juristische Personen und ihre Organe als Vorstand der Stiftung Modelle zur Anbindung einer Stiftung an ein Unternehmen“

Dissertation vorgelegt von Sven Wanka

Erstgutachter: Prof. Dr. Stefan J. Geibel

Zweitgutachter: Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

A. Einführung

Der Trend zu Errichtung von Stiftungen ist ungebrochen. Im Jahr 2016 wurden 582 Stiftungen neu errichtet. Derzeit bestehen insgesamt ca. 22.000 Stiftungen in Deutschland. 95 % dieser Stiftungen sind gemeinnützig. Dennoch ist das Umfeld für Stiftungen und damit insbesondere für die Mitglieder des Stiftungsvorstands in den letzten Jahren zunehmend schwieriger geworden. Bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens haben immer mehr Stiftungen aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase Probleme, ausreichend Erträge für die Zweckerfüllung zu erwirtschaften.

Zudem werden die rechtlichen Anforderungen der sogenannten Foundation Governance immer komplexer. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat daher in ihrem Bericht aus dem September 2016 festgestellt, dass es sich aufgrund der stetig steigenden Anforderungen zunehmend problematisch gestaltet, das Amt des Stiftungsvorstands mit geeigneten Mitgliedern zu besetzen.¹ Gerade in diesem schwierigen Umfeld ist es deshalb nun an der Zeit, neue Vorstandsstrukturen für die Stiftung bürgerlichen Rechts in den Blick zu nehmen.

B. Gegenstand der Arbeit

Gegenstand der Arbeit ist eine grundsätzliche Untersuchung zur Zulässigkeit und praktischen Umsetzbarkeit neuer Vorstandsstrukturen in der Stiftung bürgerlichen Rechts. Die Untersuchung wird anhand der besonderen Konstellation der „Anbindung“ einer Stiftung an ein Unternehmen vorgenommen. Anbindung bedeutet dabei, dass ein Unternehmen und eine Stiftung nebeneinander als selbstständige, nicht konzernierte Rechtsträger stehen. Gleichwohl kann das Unternehmen über das Leitungsorgan der Stiftung einen begrenzten Einfluss auf diese nehmen. In der Praxis dienen solche, oftmals von einem Unternehmen gegründete, gemeinnützige „CSR-Stiftungen“ dem Zweck, das Ansehen des sogenannten Stifterunternehmens in der öffentlichen Wahrnehmung zu verbessern.²

Für die Verwirklichung einer solchen Anbindung bieten sich bei der mitgliederlosen Stiftung zwei Ausgestaltungen im Rahmen des Stiftungsvorstands an:

Das Doppelmandatsmodell kommt in der Rechtspraxis bereits zur Anwendung wie z.B. bei der Siemens Stiftung. Dabei erfolgt die Anbindung einer Stiftung an ein Stifterunternehmen über Vorstandsmandate der Mitglieder der Leitungsorgane.

Als zweites Modell wird in dieser Arbeit das sogenannte Identitätsmodell neu entwickelt. Beim Identitätsmodell wird die Anbindung einer Stiftung dadurch verwirklicht, dass das Stifterunternehmen selbst als juristische Person das Vorstandsamt in der Stiftung übernimmt.

Im stiftungsrechtlichen Schrifttum werden die beiden Vorstandsmodelle nur ausschnittsweise in Bezug auf die Beteiligung einer Stiftung an Konzernrechtsverhältnissen betrachtet.³

¹ Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ an die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 9. September 2016, abgerufen am 01.11.2017 unter: http://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2016-11-29_30/nummer%2026%20reform%20stiftungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 22 f.

² Beispiele großer deutscher Unternehmen: Daimler und Benz Stiftung, Deutsche Telekom Stiftung, Siemens Stiftung.

³ *Heinzmann*, Die Stiftung im Konzern, Baden-Baden (2003), S. 1 ff.; *Hoppe*, Die abhängige Stiftung – Grenzen der Stiftungsautonomie, Berlin (2004), S. 1 ff.; *Künemann*, Die Stiftung im System des Unterordnungs-

Zu der Konstellation der Anbindung sowie zu grundsätzlichen Fragen der beiden Vorstandsmodelle gibt es in der stiftungsrechtlichen Literatur –soweit ersichtlich– bislang keine vertieften Erörterungen.

Die vorliegende Arbeit untersucht daher in sechs Kapiteln die grundsätzliche Zulässigkeit sowie weiterführende Problempunkte, die sich aus der Konstellation der Anbindung einer Stiftung an ein Unternehmen über die beiden Vorstandsmodelle ergeben.

Ziel dieser Arbeit ist es, zulässige neue Gestaltungsoptionen im Hinblick auf die Vorstandsorganisation bei der Stiftung aufzuzeigen und so das Organisationsrecht der Stiftung weiterzuentwickeln. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die dem Identitätsmodell innewohnende Frage gelegt, ob juristische Personen Mitglied des Leitungsorgans anderer juristischer Personen sein können. Die hierzu durchgeführte grundlegende Untersuchung soll neben der Klärung der Zulässigkeitsfrage bei der Stiftung auch als Impulsgeber für das Kapitalgesellschaftsrecht verstanden werden, in dem diese Grundsatzfrage gleichermaßen von höchster Relevanz ist.

C. Zusammenfassung der Kapitel

I. Kapitel 1

In Kapitel 1 der Arbeit werden die beiden Vorstandsmodelle in Bezug auf ihre grundsätzliche Zulässigkeit, insbesondere aus systematischer Sicht, untersucht.

1. Weder die Zulässigkeit des Identitäts- noch die des Doppelmandatsmodells haben eine explizite gesetzliche Regelung erfahren, da der Verweis auf das Vereinsrecht aufgrund der auch dort unklaren Rechtslage diesbezüglich leer läuft. Das dabei aufgedeckte grundsätzliche Regelungsdefizit im Bereich der Organisationsverfassung der Stiftung begründet die Notwendigkeit für eine grundlegende und umfassende Untersuchung der beiden Vorstandsmodelle.
2. Die Frage der systematischen Zulässigkeit der Vorstandsmodelle ist anhand eines Rechtsformvergleichs zwischen der Stiftung und den Kapitalgesellschaften zu behandeln. Das gesetzliche Verbot der Mitgliedschaft von juristischen Personen im Leitungsorgan bei bestimmten Kapitalgesellschaften in §§ 76 III 1 AktG, 6 II 1 GmbHG, 9 II GenG kann bei eingehender Untersuchung dogmatisch nicht überzeugen und steht daher der Zulässigkeit des Identitätsmodells in der Stiftung in systematischer Hinsicht nicht entgegen. Bezüglich der Zulässigkeit von Vorstandsdoppelmandaten fehlt es bei den Kapitalgesellschaften wie auch bei der Stiftung an einer Normierung, sodass die Zulässigkeit aus systematischer Sicht keinen Bedenken begegnet.

II. Kapitel 2

Im zweiten Kapitel wird die Zulässigkeit und Umsetzbarkeit der Vorstandsmodelle mit Blick auf die Stiftung erörtert.

1. Die beiden Vorstandsmodelle sind mit den Grundprinzipien der Stiftung, d.h. dem Primat des Stiftungszwecks, dem Grundsatz der Eigenständigkeit der Stiftung und dem Verbot korporativer Elemente vereinbar. Für die Vereinbarkeit des Identitätsmo-

Konzerns, Frankfurt a.M. u.a. (1996), S. 1 ff.; *Rösner*, Die Konzernierung der Stiftung und ihr Einfluss auf die Pflichten des Stiftungsvorstands, Baden-Baden (2012), S. 1 ff.

dells mit dem Grundsatz der Eigenständigkeit der Stiftung ist eine satzungsmäßige Grundlage für die Anbindung erforderlich.

2. In beiden Vorstandsmodellen können die jeweiligen Mitglieder des Stiftungsvorstands den Anforderungen an die Person des Stiftungsvorstands, die hier allerdings erst als Prüfungsmaßstab aus den Grundlagen der juristischen Person herausgearbeitet werden mussten, gerecht werden, sofern die eindeutige Zuordnung von Organhandlungen gewährleistet wird.
3. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haben eine Treuhänderstellung bezüglich des Stiftungszwecks inne. Mit dieser Treuhänderstellung sind die beiden Vorstandsmodelle nur vereinbar, wenn die der Konstellation der Anbindung immanenten Interessenkonflikte durch die in Kapitel 5 näher erörterten institutionalisierten Maßnahmen bewältigt werden.
4. Bei der Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder im Fall der beiden Vorstandsmodelle sind vor allem die allgemeinen stiftungsrechtlichen Vorgaben auf die jeweilige Konstellation anzuwenden und auf die Eindeutigkeit der Bestellung im Hinblick auf die jeweilige Person sowie notwendige Nachfolgeregelungen zu achten. Ein Vorstandsmitglied kann im Doppelmandatsmodell nicht mit der Begründung abberufen werden, dass es die Interessen des anbindenden Stifterunternehmens nicht ausreichend berücksichtigt.

III. Kapitel 3

Im dritten Kapitel wird die Zulässigkeit und Umsetzbarkeit der Vorstandsmodelle mit Blick auf das Stifterunternehmen sowie die Voraussetzungen einer Stiftungsgründung durch selbiges behandelt.

1. Mit Blick auf das Stifterunternehmen hängt die Zulässigkeit der Vorstandsmodelle von den rechtsformspezifischen Besonderheiten der jeweiligen juristischen Person, die als Stifterunternehmen in Betracht kommt, ab. Dabei ist im Identitätsmodell vor allem die Vereinbarkeit mit dem Unternehmensgegenstand, im Doppelmandatsmodell hingegen die Einhaltung der organschaftlichen Treuepflicht der Doppelmandatsinhaber entscheidendes Kriterium für die Zulässigkeit sowie für die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen.
2. Die Gründung einer anzubindenden Stiftung durch das Stifterunternehmen ist grundsätzlich zulässig, sofern sie mit dem jeweiligen Unternehmensgegenstand, der gegebenenfalls durch entsprechende Klauseln erweitert werden muss, vereinbar ist. Zudem müssen die formellen Voraussetzungen, zumeist der Beschluss der Gesellschafterversammlung als zuständiges Organ für die Entscheidung und die materiellen Grenzen, vor allem der Grundsatz der Angemessenheit, eingehalten werden.

IV. Kapitel 4

Kapitel 4 befasst sich mit der grundsätzlichen Funktionsweise der Vorstandshaftung in den beiden Vorstandsmodellen sowie mit praxisrelevanten Fragen des Haftungsmaßstabs der beteiligten Personen.

1. Die Haftungskonzeption der Organmitglieder in den beiden Vorstandsmodellen unterscheidet sich grundlegend. Im Identitätsmodell sind sowohl das Stifterunternehmen als auch dessen Organmitglieder der Stiftung gegenüber direkt aus der Organhaftung ver-

antwortlich. Im Doppelmandatsmodell hingegen liegt ausschließlich eine persönliche Verantwortlichkeit des Inhabers des Vorstandsdoppelmandats vor. In beiden Modellen kommt neben der Organhaftung noch eine Verantwortlichkeit aus einem Anstellungsvertrag in Betracht, sofern ein solcher geschlossen wurde und ein Schaden bei dem anspruchstellenden Rechtsträger vorliegt.

2. Der Haftungsmaßstab von Vorstandsmitgliedern einer Stiftung richtet sich bei hauptamtlichem Tätigwerden nach § 276 BGB und bei ehrenamtlichem Tätigwerden nach § 31a BGB. Haftungsbeschränkungen sind in beiden Fällen weder in der Satzung noch im Anstellungsvertrag zulässig.
3. Im Identitätsmodell ist der Haftungsmaßstab des § 31a BGB aufgrund einer teleologischen Reduktion nicht auf das Stifterunternehmen als juristische Person anwendbar. Die Organmitglieder des Stifterunternehmens kommen allerdings aufgrund der analogen Anwendbarkeit des § 31a BGB ebenso wie die Doppelmandatsinhaber, bei denen § 31a BGB direkt anwendbar ist, in den Genuss der Haftungsprivilegierung. In beiden Fällen muss die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 31a BGB genau geprüft werden, wobei die von dem Stifterunternehmen gezahlte Vergütung in Bezug auf die Vergütungshöchstgrenze zu berücksichtigen ist.

V. Kapitel 5

In Kapitel 5 werden verschiedene Lösungsansätze für die der Konstellation der Anbindung einer Stiftung an ein Unternehmen immanenten Interessenkonflikte auf ihre Tauglichkeit hin untersucht und das sogenannten Stufenmodell als institutionalisierter Lösungsmechanismus neu entwickelt.

1. Die bislang vor allem im konzernrechtlichen Schrifttum vorgebrachten Lösungsansätze zur Bewältigung von Interessenkonflikten im Fall einer personellen Verflechtung der Leitungsorgane von Stiftung und Stifterunternehmen vermögen nicht zu überzeugen, da sie oftmals nur für Einzelfälle taugen und darüber hinaus nicht das erforderliche Maß an Institutionalisierung der Lösungsmechanismen aufweisen.
2. Das in dieser Arbeit entwickelte Stufenmodell vermag hingegen die bei der Anbindung einer Stiftung an ein Unternehmen entstehenden Interessenkonflikte so zu bewältigen, dass die beiden Vorstandsmodelle allgemein zulässig sind. Auf der ersten Stufe sorgt dabei die Trennung der Pflichtenkreise dafür, dass mögliche Interessenkonflikte von vorne herein reduziert werden. Auf der zweiten Stufe stellt ein Aufsichtsorgan als institutionalisiertes Element sicher, dass auf jegliche auftretenden Konfliktsituationen flexibel und angemessen reagiert werden kann.

VI. Kapitel 6

Kapitel 6 befasst sich mit den steuerlichen Auswirkungen der Anbindung bei Stiftung und Stifterunternehmen insbesondere bezüglich des Gemeinnützigkeitsrechts und nimmt ferner die steuerlichen Auswirkungen einer Stiftungsgründung in den Blick.

1. Bei der steuerlichen Behandlung der Anbindung ist danach zu differenzieren, ob die Leitungstätigkeit entgeltlich erfolgt oder nicht. Eine entgeltliche Leitungstätigkeit ist vom Stifterunternehmen bzw. dem Doppelmandatsinhaber als Einkunft aus einem Gewerbebetrieb bzw. nichtselbstständiger Arbeit zu versteuern. Eine unentgeltliche Tätigkeit kann im Identitätsmodell als Spende bzw. Betriebskosten, im Doppelman-

datensmodell nur in seltenen Konstellationen als Werbungskosten geltend gemacht werden. Bei der Stiftung fällt aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit in keinem der beiden Modelle Erbschafts- bzw. Schenkungsteuer an.

2. Bei der Gründung einer gemeinnützigen Stiftung durch das Stifterunternehmen fallen zumeist keine Steuern an; im Gegenteil kann diese sogar zum Teil von dem Unternehmen ertragsteuerlich zum Abzug gebracht werden.

D. Fazit und Ausblick

I. Fazit

Bei der Anbindung einer Stiftung an ein Unternehmen kann neben dem bekannten Doppelmandatsmodell auch auf das in dieser Arbeit neu entwickelte Identitätsmodell zurückgegriffen werden, um damit die Führungsstruktur einer Stiftung zu verschlanken und zu professionalisieren. Beide Vorstandsmodelle sind als Gestaltungsoptionen für die Vorstandsorganisation bei einer Stiftung zulässig, sofern bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden.

II. Ausblick

Das Organisationsrecht der Stiftung hat mit der rasanten Entwicklung der Bedeutung der Rechtsform Stiftung in Rechtspraxis und Wissenschaft nicht immer Schritt gehalten. Gerade Stiftungssatzungen alter Stiftungen werden selten an neue Rechtsentwicklungen angepasst. Auch die Stiftungsorganisation als drittes Wesensmerkmal der Stiftung rückt nur selten in den Fokus der Aufmerksamkeit.

Es wäre daher wünschenswert, wenn die Rechtspraxis von den hier aufgezeigten, zulässigen Gestaltungsoptionen im Hinblick auf die Vorstandsorganisation mehr Gebrauch machen würde. So könnten bislang ungenutzte organisationsrechtliche Gestaltungsspielräume ausgeschöpft und die Stiftungsorganisation als dienendes Element optimal auf den Stiftungszweck abgestimmt werden.

Die beiden Vorstandsmodelle, insbesondere das Identitätsmodell, bieten aus Sicht des Verfassers neben der hier untersuchten Konstellation der Anbindung einer CSR-Stiftung an ein Unternehmen auch erhebliches Potential für andere praxisrelevante Fälle wie z.B. den der Dachstiftung. So ist es gut vorstellbar, dass eine Dachstiftung in mehreren selbstständigen Unterstiftungen als „Managementvehikel“ das Vorstandsamt übernimmt und so eine straffe, dauerhafte und weniger kostenintensive Stiftungsleitung ermöglicht.

E. Publikation

Die Arbeit wird in der Reihe „Schriften zum Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht“ des Springer Fachmedien Verlags veröffentlicht.